

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE ZWISCHENWASSER

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 29.12.2025

28. Verordnung: Zweitwohnungsabgabe

VERORDNUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE ZWISCHENWASSER ÜBER DIE ERHEBUNG EINER ZWEITWOHNUNGSABGABE

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 17.12.2025 wird gemäß § 1 Zweitwohnungsabgabegesetz, LGBI. Nr. 59/2023 idF LGBI. Nr. 27/2024, verordnet:

§ 1 Einhebung der Abgabe

(1) Die Gemeinde erhebt eine Abgabe auf Zweitwohnungen im Sinne des Zweitwohnungsabgabegesetzes.

§ 2 Ausnahmen

(1) Der Zweitwohnungsabgabe unterliegen nicht:

a) Ferienwohnungen (§ 16 des Raumplanungsgesetzes), die Teil eines Maisäß-, Vorsäß- oder Alpgebäudes sind und deren Eigentümer eine Bewilligung zur Nutzung als Ferienwohnung gemäß § 16a Abs. 3 lit. c des Raumplanungsgesetzes erteilt wurde, sofern:

1. diese Wohnungen ausschließlich von der abgabepflichtigen Person oder deren nahen Angehörigen (§ 16 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes) benutzt werden,
2. die ortsübliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen im betroffenen Gebiet, sofern solche der abgabepflichtigen Person gehören, rechtlich und tatsächlich gesichert ist, und
3. das Maisäß-, Vorsäß- oder Alpgebäude sowie die auf allfälligen dazugehörigen landwirtschaftlichen Flächen (Z. 2) befindlichen Wirtschaftsgebäude tatsächlich erhalten werden.

§ 3 Höhe der Abgabe

Die Abgabe für Zweitwohnungen beträgt 13,50 € je Quadratmeter, höchstens 2.024,00 €.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Verordnung über die Zweitwohnungsabgabe vom 20.11.2024 ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister:
Jürgen Bachmann, MSc